guführen. fein. Das polizeiliche Bebenten, mas bagegen angeführt wird, lagt fich befeitigen, wenn, wie es auch die Deputation in ihrem Berichte fagt, ben Gemeinben gefetlich jur Pflicht gemacht werbe, mit Musubung ber Jago nur ein Individuum in jeder Gemeinde ju beauftragen, es moge baffelbe bie Jagb nun pachtweise ober auf Rechnung ber Commun übernehmen. Die Befürchtung einer Rentenüberlaftung, befonders in folden Gegenden, wo man bisher weniger Urfache gehabt habe, über Bilbicaben zu klagen, kann ich ebenfalls nicht theilen; benn in folden Ortschaften wird auch bie Ablosungssumme feine allgu hohe werden fonnen, ba jedenfalls bei Ermittelung berfelben auch bie localen Berhaltniffe mit gur Berudfichtigung fommen merben; auch ift hier in Betracht ju ziehen, bag bie Ablofungs= fumme ober bie bafur ju gemahrende jahrliche Rente nicht ber Einzelne, fondern bie gange Commun zu leiften hat, welche fich bafür im Genuffe ber Jagb befinden wird. 3ch werbe baber vorerft fur ben Majoritatsantrag, Seite 23 bes Berichts, welder auf die Ablofung gerichtet ift, eventuell aber, follte biefer nicht angenommen werden, bann nach Befinden fur bie übrigen Unträge ftimmen.

Abg. Wolf: Die Grunde, die mich zu meiner Abstimmung bewegen, sind so vollständig von den geehrten Rednern vor mir entwickelt worden, daß ich nur auszusprechen habe, wie ich mit der Majorität stimmen werde.

Abg. Suth: Mur um meine Abstimmung zu motiviren, erlaube ich mir, biefe Discuffion mit einigen wenigen Worten gu begleiten. Wenn auch in meiner Gegend bie Safen und andere jagbbare Thiere nicht in so ungeheuerer Menge vorhanden sind, daß fie, wie vorhin ein Redner meinte, ben Erdfreis erfullen, fo ift boch ber Schaben, ben fie im Commer an ben Rrautpflangungen und im Binter an ben Unlagen von Baumen und im jungen Solze anrichten, ein nicht unbedeutender. Das hat fich im vergangenen Sahre bei bem anhaltenben Winter fehr fichtbar gezeigt. Ich erblicke baber in ber Majoritat ber Deputation und in dem Untrage bes Ubgeordneten Schumann ein fehr geeignetes Mustunftsmittel, diefen Uebelftand endlich einmal zu befeitigen, und werde diefen Unfichten beitreten; daß die Musfuhrung diefer Borfchlage Schwierigkeiten haben wird, verkenne ich nicht, hoffe aber, bag es ber hohen Staatsregierung und ben Berren Commiffarien gelingen werbe, biefe Ungelegenheit zu beiberfeitiger Bufriedenheit beizulegen.

Königl. Commissar v. Langenn: Meine Herren, es haben sich bereits in ber Kammer die Unsichten vielsach für und gegen ben vorliegenden Gegenstand ausgesprochen. Ich erlaube mir zuvörderst, ehe ich auf das rein Materielle eingehe, nur mit zwei Worten des Ganges zu erwähnen, welchen die Gesetzebung hierüber in unserm Vaterlande genommen hat. Es ist bekannt, daß vor dem Jahre 1814 mannichsache Zweisel über die Verbindlickeit einer Entschädigung für Wildschäden obwalteten. Die Behörden sprachen darüber verschieden, und es sehlte an einem klaren Gesetze. Das Generalgouvernementspatent von 1814 sprach ein doppeltes Recht aus, erstens das Wild abzuhalten, und dann die Verbindlichkeit, den Schaden

ju verguten. Allein es fehlte nicht an Zweifeln bei ber Muslegung diefes Gefetes, und bie Borte beffelben gaben allerdings dazu Unlag. Man zweifelte namentlich über ben Umfang ber Dispositionen. 3mei anderweite Mormen, Die von 1817 unb 1818, betreffen blos bas Berfahren hinfichtlich ber fiscalifden Jagbberechtigung. Gben fo ftellt bas Generale von 1830 nicht birect etwas auf, mas als allgemeine Norm angesehen werben tann. 3m Jahre 1836 und 1837 tam berfelbe Gegenftand wieder bei den Stanben gur Sprache. Sier war bereits von ber Möglichkeit ober Unmöglichkeit ber Ablofung bie Rebe. Es führte auch bies zu feinem Refultate, wohl aber hatte eine anderweite Discuffion auf einem andern Canbtage bie Berords nung von 1840 gur Folge. Das ift nun als bas neuefte unb all zemein normative Gefet angufehen. Es fpricht biefes Gefet aus, tag ber Schabe, ber burch bie Safen herbeigeführt wird, und bag bie Schaben, welche in ben Balbern von bem Bilbe angerichtet worden find, ebenfalls nicht vergutet werben follen, mohl aber biejenigen Beschäbigungen, bie burch bas Bilb auf ben Felbern, Garten u. f. w. verurfacht worben finb. murbe bei ber Discuffion biefes Gefetes anerkannt, baf bie Jagb ein Recht fei, fo gut, wie jebes anbere, bag man biefem Rechte Rudfichten widmen muffe, die jedem Rechte gu widmen find, und bag bas Bilb nothwendigerweife einen Aufenthalt haben muffe, ber eben ber in ben Balbern fei. Das waren bie Motive, bie biefer Disposition jum Grunde lagen. bem Canbtage von 1843 fam wieder bie Ablofung der Jagb und ber Schade, ber burch Safen angerichtet wirb, gur Sprache. Mlein auch diefe Discuffion hatte fein Refultat, es murbe auch hier die Unmöglichkeit, weiter zu geben, wenigftens von vielen Seiten anerkannt. Die jegigen Petitionen haben gunachft, wie oft ermahnt worden ift, die Ablofung ber Jagd jum Gegenftande. Sierbei ift benn boch einigermaagen auf ben Begriff bes Rechtes felbft gurudgugeben, und man fann nicht burchaus von anbern Ablofungen fofort einen Schluß auf bie Ablofung ber Jagb machen. Das Jagobefugnif ift ein felbfiftanbiges Befugnif, hangt nicht einmal gang nothwendig mit bem Grundbefige gufammen und muß icon deshalb nicht mit ben Gervituten verwechselt werben, wenn auch nicht zu leugnen ift, baß bas Recht, auf fremben Grund und Boben fich gu begeben, eine Unalogie beffelben Berhaltniffes ift. man babei bebenten, bag bas Ablofen ber Jagb barum von bem Ublofen ber bereits abgeloften Befugniffe fich unterscheibet, weil bei lettern fofort bas Dbject verschwindet burch Begahlung bes Preises, bies aber bei ber Jagb ber Fall nicht ift, weil bas Bild nicht verschwinden murbe. Es mare also nicht eine Ablosung in dem Sinne der frühern Ablosungsgefete, fondern eine Uebertragung bes Rechts von bem jest Berech= tigten auf anbere Berechtigte. Es murbe, an fich genommen, bann, fatt bag ber großere Grundeigenthumer in ber Regel bie Jagb ausübt, jeber einzelne Grundbefiger bie Jagd ausüben. Dag man bies nicht munichen fann, ift wohl nur gu flar. Schon aus allgemein polizeilichen Rudfichten wurde bas unthunlich fein. Allein man hat bagegen gefagt, es murben nun bie Be=